

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Peer Lilienthal (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Darf die Gemeinde Langenhagen ihren Mitarbeitern die Nutzung des ÖPNV versüßen?

Anfrage des Abgeordneten Peer Lilienthal (AfD), eingegangen am 02.03.2020 - Drs. 18/5987
an die Staatskanzlei übersandt am 04.03.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 02.04.2020

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die Gemeinde Langenhagen hat mit Ratsbeschluss vom 1. April 2019 beschlossen, über die Stadtverwaltung ab dem 1. August 2019 allen Mitarbeitenden kostenlos ein Job-Ticket für Fahrten zwischen deren Wohnort und Langenhagen aus dem Firmen Abonnement des GVH zur Verfügung zu stellen. Begründet wurde dieser - den Haushalt der Stadt Langenhagen mit etwa 220 000 Euro jährlich belastende - Schritt auch mit einer erwarteten geringeren Fahrzeugdichte und der Verbesserung der CO₂-Bilanz (Vorlage - BD/2019/047, Rat der Stadt Langenhagen). Tatsächlich wurden die Job-Tickets bisher nicht an die Mitarbeiter ausgegeben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Gewährung eines kostenfreien oder bezuschussten Jobtickets für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber stellt eine sonstige Geldzuwendung dar. Sonstige Geldzuwendungen sind Geldleistungen und geldwerte Leistungen, die die Beschäftigten unmittelbar oder mittelbar von ihrem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber erhalten, auch wenn sie über Einrichtungen geleistet werden, zu denen die Beschäftigten einen eigenen Beitrag leisten (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes [NBesG]).

Kommunen dürfen ihren Beamtinnen und Beamten sonstige Geldzuwendungen grundsätzlich nur nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Bestimmungen gewähren (sogenannte Angleichungspflicht) und wenn im Haushaltsplan oder in dem entsprechenden Plan einer Kommune Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden (vgl. § 20 Abs. 2 und 5 NBesG). Da in der gesamten Landesverwaltung Jobtickets derzeit weder bezuschusst noch kostenfrei überlassen werden, dürfen die Kommunen Jobtickets nur subventionieren bzw. kostenlos zur Verfügung stellen, wenn eine Ausnahme von der Angleichungspflicht zugelassen wird. Mangels allgemeiner Vorschriften über die Gewährung von sonstigen Geldzuwendungen durch Verordnung nach § 20 Abs. 3 NBesG kann für kommunale Beamtinnen und Beamte das Ministerium für Inneres und Sport als oberste Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Ausnahme im Einzelfall auf Antrag erteilen (vgl. § 20 Abs. 5 Satz 2 NBesG).

Bei kommunalen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern müssen dementsprechend sonstige Geldzuwendungen grundsätzlich denjenigen vergleichbarer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes entsprechen, soweit sie nicht durch besondere bundes- oder landesgesetzliche Vorschrift oder durch Tarifvertrag geregelt sind (vgl. § 107 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes [NKomVG]). Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst sieht keine besonderen Regelungen zur Gewährung bezuschusster oder kostenfreier Fahrkarten vor. Eine Ausnahme kann für kommunale Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Ministerium für Inneres und Sport als oberste Kommunalaufsichtsbehörde allein auf Antrag erteilen (vgl. § 107 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 NKomVG). Ungeachtet der Genehmigungsbedürftigkeit durch das Ministerium für Inneres und Sport müssten

Kommunen, die Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Niedersachsen sind, auch noch ihre insoweit bestehenden satzungsgemäßen Pflichten beachten.

Die Stadt Langenhagen beabsichtigt, all ihren Beschäftigten kostenfreie Jobtickets des Großraumverkehrs Hannover für Fahrten zwischen dem Wohnort und Langenhagen sowie Dienstfahrten zur Verfügung zu stellen. Hierfür beantragte die Stadt Langenhagen mit Schreiben vom 15.05.2019 beim Ministerium für Inneres und Sport die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 5 Satz 2 NBesG und nach § 107 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 NKomVG. Das Finanzministerium hat das erforderliche Einvernehmen für die Gewährung eines kostenlosen Jobtickets für die Beamtinnen und Beamten nicht erteilt. Neben dem Antrag zur Gewährung eines kostenfreien Jobtickets sind weitere im Nachgang ergänzend gestellte Hilfsanträge zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Gewährung von Zuschüssen zum Jobticket derzeit noch anhängig.

1. Dürfen Gemeinden ihren Mitarbeitern kostenlos Fahrkarten für die außerdienstliche Nutzung des ÖPNV zur Verfügung stellen? Welche Regelungen sieht der TVÖD hierzu vor? Welche Regelungen hierzu kennt das Beamtenrecht?

Die Gewährung von kostenfreien Fahrkarten für die außerdienstliche Nutzung des ÖPNV durch Kommunen an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist besoldungs- und kommunalverfassungsrechtlich nur zulässig, sofern für Beamtinnen und Beamte eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 5 S. 2 NBesG und für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 107 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 NKomVG erteilt wurde.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

2. Sollten Arbeitsentgelte von Mitarbeitern um den geldwerten Vorteil von Job-Tickets gekürzt werden? Wie sollten Job-Tickets lohnsteuerlich behandelt werden?

Besoldungsrechtlich ist der Gegenwert des kostenlos zur Verfügung gestellten Jobtickets grundsätzlich auf die Besoldung anzurechnen. Kommunalen Beamtinnen und Beamten gewährte Jobtickets dürfen nur dann von der Anrechnung auf die Besoldung freigestellt werden, wenn vom Ministerium für Inneres und Sport als oberster Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist (vgl. § 20 Abs. 5 Satz 2 NBesG).

Mit dem Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338, BStBl I S. 1377) wurde eine neue Steuerbefreiung in das Einkommensteuergesetz (EStG) aufgenommen (§ 3 Nr. 15 EStG). Seit dem Kalenderjahr 2019 sind Arbeitgeberleistungen für alle Fahrten des Arbeitnehmers im ÖPNV (auch Privatfahrten) steuerfrei, wenn die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

3. Hat die Landesregierung - insbesondere MF oder/und MI - auf die Ausführung des Ratsbeschlusses vom 1. April 2019 Einfluss genommen? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, seit wann hat die Landesregierung Kenntnis über den Ratsbeschluss?

Die Landesregierung wurde durch eine Presseanfrage am 15.04.2019 auf das beabsichtigte Vorhaben der Stadt Langenhagen, all ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab dem 01.08.2019 das Angebot eines kostenfreien Jobtickets zu unterbreiten, aufmerksam. Von dem Ratsbeschluss der Stadt Langenhagen erlangte die Landesregierung am 02.05.2019 durch einen Pressebericht Kenntnis.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

4. Gedenkt die Landesregierung den ÖPNV für Mitarbeiter im ÖD und Beamte attraktiver zu machen? Wenn ja, wie?

Die Steigerung der Attraktivität des ÖPNV für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes spielt in den Überlegungen der Landesregierung eine Rolle. Einerseits würde die finanzielle Förderung von Jobtickets einen Beitrag zur Lenkung der Mobilität hin zum ÖPNV im Interesse des Klimaschutzes darstellen. Andererseits sind auch besoldungs- und tarifrechtliche Grenzen und die Auswirkungen auf den Landeshaushalt im Blick zu behalten.

5. Werden die Job-Tickets an die Mitarbeiter der Gemeinde Langenhagen noch ausgegeben? Wenn ja, wann? Wenn nein, weshalb nicht?

Laut Stellungnahme der Stadt Langenhagen werden seit dem 01.08.2019 keine Jobtickets mehr an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Langenhagen ausgegeben, weil die Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 5 Satz 2 NBesG und nach § 107 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 NKomVG noch nicht erteilt worden ist.

6. Was geschah in der Vergangenheit mit den nicht durch die Mitarbeiter abgenommenen Tickets (siehe Vorlage BD/2019/047, Rat der Stadt Langenhagen)?

Laut Stellungnahme der Stadt Langenhagen handele es sich bei den als „nicht abgenommen“ bezeichneten Karten um einen Abrechnungsposten, der nicht materiell existiert habe.

7. Sind die Job-Tickets für das Jahr 2020 bereits erworben worden?

Laut Stellungnahme der Stadt Langenhagen seien für das Jahr 2020 bisher noch keine Jobtickets erworben worden.